



## **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow vom 16.12.2015**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Zusatzgebühr für Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird beträgt 2,84 Euro je m<sup>3</sup>.

**2. § 5 Abs. 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:**

(6) Die Vorhaltegebühr beträgt 0,23 Euro je m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche.

(7) Die Einleitgebühr beträgt 0,27 Euro je m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche.

**3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Für die Abfuhr und Behandlung wird

1. je angefangener m<sup>3</sup> Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von 58,41 Euro,
2. je angefangener m<sup>3</sup> Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von 15,49 Euro erhoben.

## Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Güstrow, 16.12.2024

Schuldt  
Bürgermeister

